

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Apotheken: Lokaler Versandhandel mit Botenzustellung
 - Risiko: Selbständiger MVZ Vertreter als Arbeitnehmer
 - Verkehrssicherungspflichten eines Krankenhauses bzw. einer Privatklinik in der Honorarärzte bzw. freiberufliche Ärzte tätig sind
-

Apotheken: Lokaler Versandhandel mit Botenzustellung

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Der Vertrieb von apothekenpflichtigen Arzneimitteln im örtlichen Einzugsgebiet der Präsenzapothekes durch eigene Boten der Apotheke ist zulässig, so hat das BVerwG im Urteil vom 23.04.2020 festgestellt.

Es ist erlaubt, Rezepte an einer öffentlichen zugänglichen Rezeptsammelstelle (allerdings nicht in Gewerbebetrieben oder bei Angehörigen der Heilberufe) zu sammeln und anschließend durch eigene Boten an den Auftraggeber der Bestellung auszuliefern. Beim Versand erfolgt die Arzneimittelabgabe aus einer öffentlichen Apotheke heraus, ohne dass der Kunde dazu angehalten ist, die Apothekenbetriebsräume zu betreten. Er kann seine Bestellung schriftlich, telefonisch oder elektronisch aufgeben und sich die bestellten Medikamente an einen beliebigen Ort zustellen lassen. Der Begriff des Versandbeschlusses umfasst auch diese Art von Vertrieb. § 43 Abs. 3 AMG besagt, dass apothekenpflichtige Arzneimittel nur von, aber nicht in Apotheken abgegeben werden müssen.

Dennoch ist zu beachten, dass die Arzneimittel so transportiert werden müssen, dass ihre Qualität und

Wirksamkeit erhalten bleibt und es ist sicherzustellen, dass das versandte Arzneimittel der Person ausgeliefert wird, die von dem Auftraggeber der Bestellung der Apotheke mitgeteilt wird. Unbeachtlich ist, ob die Apotheke eigenes Personal für Transport und Lieferung einsetzt, oder einen Dritten damit beauftragt. § 11a ApoG fordert jedoch, dass ein System zur Sendungsverfolgung unterhalten und eine Transportversicherung abgeschlossen werden muss. Außerdem unterliegt der Versand einer Frist von zwei Arbeitstagen, wodurch auch eine zeitnahe Auslieferung garantiert wird.

Quelle: BVerwG, Urt. v. 23.4.2020 – 3 C 16.18

Risiko: Selbständiger MVZ Vertreter als Arbeitnehmer

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine befristete Beschäftigung eines selbständigen Vertreters im MVZ als Honorararzt kann als sozialversicherungsspflichtige Beschäftigung eingestuft werden, so dass Sozialversicherungsabgaben durch das MVZ nachzuzahlen wären, so das LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 07.02.2020.

Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen anhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit ist eine Gesamtabwägung im Einzelfall, in einem MVZ wie im Krankenhaus.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Vertretungsarztes spricht die Einbindung in die bereits bestehende Organisationsstruktur des MVZ für die Zeit seiner Vertretung. Eine bereits bestehende Organisationsstruktur wird regelmäßig angenommen, wenn der Arzt die bereits bestehende mit Gerätschaften, an deren Anschaffung er nicht beteiligt war, ausgestattete Infrastruktur und die nicht von anderen Ärzten genutzten Räumlichkeiten nutzt, wenn er mit dem nichtärztlichen Personal zusammenarbeitet und wenn er die MVZ Patienten zu den Zeiten behandelt, zu denen diese vom MVZ einbestellt waren. Kann der Vertretungsarzt dagegen selbst entscheiden, wen er wann und wo behandelt, kann eine selbstständige Organisation des Unternehmens angenommen werden.

Dagegen ist die Tatsache, dass der Arzt allein Befunde erhebt, Diagnosen stellt und Empfehlungen gibt, kein Kriterium für eine selbstständige Tätigkeit, sondern lediglich seine sich aus der Qualifizierung ergebende ärztliche Verantwortung, die daher als neutral zu bewerten ist.

Ein feststehendes Entgelt, welches allein von der Anzahl der geleisteten Stunden abhängt, und die fehlende Möglichkeit, den Verdienst durch unternehmerisches Geschick zu erhöhen, sprechen auch für die Annahme eines Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch, wenn der Vertretungsarzt den Versicherungsschutz der Betriebshaftpflicht des MVZ sowie die Freistellung im Innenverhältnis von allen

Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Dienstleistung resultieren könnten, genießt. Für eine selbstständige Tätigkeit spricht dagegen eine Honorarhöhe, die mehr als dreifache über dem Gehalt liegt, welches der Arzt zuvor im Anstellungsverhältnis erzielte. Für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses spricht wiederum schon, dass der Honorararzt ausdrücklich dazu verpflichtet ist, bei der Erbringung der Leistung die Anforderungen und die allgemeinen Behandlungsleitlinien des MVZ zu beachten.

Anwaltliche Empfehlung: Um spätere Nachzahlung für eine MVZ zu vermeiden empfiehlt sich, entweder von vorneherein ein Anstellungsvertrag mit dem Vertretungsarzt oder eine sorgfältige Gestaltung des Vertretervertrages im Einzelfall.

Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7.2.2020 – L 9 BA 92/18

Verkehrssicherungspflichten eines Krankenhauses bzw. einer Privatklinik in der Honorarärzte bzw. freiberufliche Ärzte tätig sind

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Zu der Verkehrssicherungspflicht eines Krankenhauses hat das Landgericht Köln eine klare Entscheidung gefällt, dass der Betreiber eines Krankenhauses seine Besucher nicht vor allen Gefahrenquellen schützen muss, sondern nur zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Benutzer hinreichend sicheren Zustandes der Verkehrswege verantwortlich ist.

Diese Entscheidung ist nicht nur für die Betreiber der

Newsletter Medizinrecht 10/2020

Krankenhäuser erfreulich, sondern lässt sich auf alle Anstalten – auch für Privatkliniken, die Honorarärzten bzw. selbständig tätigen Ärzten im Rahmen von Nutzungsüberlassungsverträgen die Räume und Geräte überlassen – anwenden.

Im vorgenannten Fall klagte eine Patientin des Krankenhauses, die im Krankenhaus stürzte und verletzt war, weil sie den Verbindungsraum zwischen zwei Sitzgruppen im Wartebereich übersah und auf den Tisch stürzte. Die Klage wurde von der Patientin dadurch begründet, dass der Verbindungsraum zwischen den Sitzgruppenreihen ähnliche Farben wie der Boden aufwies und daher für sie nicht ersichtlich war.

Das Landgericht Köln wies die Klage ab und entschied, dass der Betreiber eines Krankenhauses oder einer Anstalt, in der unabhängige Ärzte bzw. Honorarärzte auf eigene Rechnung und im eigenen Namen tätig sind, nicht verpflichtet sind, für alle denkbaren Möglichkeiten eine Schadenseintrittsvorsorge zu treffen. Von einem Patienten wird erwartet, dass er sich auf die für ein Krankenhaus bzw. eine private Krankenanstalt typische und von Betreibern nie völlig auszuräumende Risiken einstellt und entsprechend aufmerksam für seine eigene Sicherheit sorgt.

Quelle: LG Köln, Urteil vom 23.01.2020, Az.: 2 O 93/19

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen